

Art. 30 Dublin-III-VO: Kosten der Überstellung

1. Wortlaut

- (1) Die Kosten für die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von [Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d](#) in den zuständigen Mitgliedstaat werden von dem überstellenden Mitgliedstaat getragen.
- (2) Muss die betroffene Person infolge einer irrtümlichen Überstellung oder eines erfolgreichen Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder der Überprüfung einer Überstellungsentscheidung nach Vollzug der Überstellung rücküberstellt werden, werden die Kosten für die Rücküberstellung von dem Mitgliedstaat getragen, der die erste Überstellung durchgeführt hat.
- (3) Die Überstellungskosten werden nicht den nach dieser Verordnung zu überstellenden Personen auferlegt.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._30_dublin-iii-verordnung

Last update: **2026/07/26 15:49**

